



## Reglement über die Mehrwertabgabe

**Rechtliche Grundlage** Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes und auf das Organisationsreglement der Gemeinde Lauterbrunnen folgendes Reglement:

### Art. 1

**Gegenstand der Abgabe** <sup>1</sup> Sofern ein Mehrwert (positive Differenz Verkehrswert neu zu Verkehrswert alt) anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

- a) bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
- b) bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung).
- c) bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung). <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

### Art. 2

**Bemessung der Abgabe** <sup>1</sup> Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:

- a) bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervoor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes): ab Rechtskraft der Einzonung 25 % des Mehrwerts,
- b) bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervoor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): ab Rechtskraft der Umzonung 25 % des Mehrwerts.
- c) bei Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c hiervoor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): ab Rechtskraft der Aufzonung 25 % des Mehrwerts. <sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.

<sup>3</sup> Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.

### Art. 3

**Verfahren, Fälligkeit und Sicherung** <sup>1</sup> Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

<sup>2</sup> Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

<sup>1)</sup> GV-Beschluss vom 12.06.2023

<sup>2)</sup> GV-Beschluss vom 12.06.2023



<sup>3</sup> Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 5 % geschuldet.

**Art. 4**

Materialabbau- und  
Deponiezone

<sup>1</sup> Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 des Baugesetzes).

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

**Art. 5**

Verwendung der Er-  
träge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1<sup>ter</sup> des Raumplanungsgesetzes vorgesehenen Zwecke verwendet werden (z.B. Entschädigung von durch Planungen verursachte Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, etc.).

**Art. 6**

Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäuftnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

<sup>3</sup> Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat. Das gemäss Organisationsreglement zuständige Organ beschliesst über den erforderlichen Kredit.

<sup>4</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

**Art. 7**

Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat schliesst allfällige Verträge nach Art. 4 ab. Im Fall von Ausgaben bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.

**Art. 8**

Laufende Planungsgeschäfte

Das Reglement ist auf alle Planungsgeschäfte anzuwenden, welche ab Inkrafttreten dieses Reglements öffentlich aufgelegt werden.

**Art. 9**

Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.



Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 vom Stimmbürger genehmigt.

Lauterbrunnen, 18. Juni 2018

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident            Der Sekretär

sig. M. Stäger            sig. T. Graf

Einsprachen gegen den Einsetzungsbeschluss, publiziert im Anzeiger vom 21. Juni 2018 sind keine eingegangen.

Lauterbrunnen, 22. August 2018

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf



## Änderungen

12.06.2023     R     Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12.06.2023, Anpassung von Art. 1 Abs. 1 Bst. c; Einfügen von Art. 2 Abs. 1 Bst. c. Inkraftsetzung per 1.07.2023.